

**Amt für Umwelt- und Naturschutz
Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen**

Herr Schuth

Vorlage

für die Sitzung des Naturschutzbeirates am 05.10.2017

Befreiung von den Verboten des Naturschutz-/ Landschaftsschutzgebietes im Landschaftsplan Nr. 10 „Naafbachtal“

hier: Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in Lohmar (Johannes-Höver-Weg)

Die Stadt Lohmar hat für die Niederschlagswassereinleitung an der Einleitungsstelle E2.19 Johannes-Höver-Weg, westlich des Ortsteils Lohmar-Breidt, einen Einleitungsantrag nach WHG § 8 gestellt. Anlass hierfür und den damit einhergehenden Bau eines Stauraumkanals ist, dass der zulässige Einleitungsabfluss in den Siefen aktuell um den Faktor 10,7 überschritten wird. Dies hat hydraulisch bereits erkennbar zu starken Erosionseerscheinungen unterhalb der bestehenden Einleitstelle geführt. Zur Vermeidung oder Rückhaltung des Abflusses sind insofern geeignete Rückhalteeinrichtungen vorzusehen.

In Rahmen der Vorabstimmungen wurde von der Verwaltung Wert darauf gelegt, notwendige Rückhalteeinrichtungen außerhalb des Naturschutzgebietes „Naafbachtal“ zu planen, um dem Vermeidungs-, Minimierungsgebot der Eingriffsregelung zu entsprechen. Der vorgesehene Stauraumkanal soll demzufolge innerhalb eines an das NSG „Naafbachtal“ unmittelbar angrenzenden Wirtschaftsweges im Landschaftsschutzgebiet in offener Bauweise gebaut werden. Der Bau des neuen Kanals bzw. Stauraums erfolgt zur Vermeidung baubedingter Eingriffe innerhalb des Naturschutzgebietes in Vorkopfarbeit von unten beginnend (an der zukünftigen Einleitung im Nordwesten). Für die Baustellenabwicklung bedarf es daher keiner separaten Baustraße. Die Abwicklung erfolgt über den bestehenden Wirtschaftsweg im Verlauf der Kanaltrasse.

Das Plangebiet stellt sich als Wirtschaftsweg mit angrenzenden Gehölzen dar. Zwischen dem Wirtschaftsweg und der Einleitstelle befindet sich eine steile Böschung mit einem Bewuchs aus Ruderalflur, Sträuchern und einzelnen Erlen. Die Baustelleneinrichtungsfläche zur Abwicklung der Bauarbeiten wird außerhalb des Naturschutzgebietes auf einer intensiv genutzten Weide eingerichtet. Diese liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Bestandteil des vorliegenden Antrags sind ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie ein Artenschutzgutachten (siehe anliegende Auszüge). Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch die geplante Maßnahme außerhalb befestigter Wegeflächen ist anlagenbedingt mit einem sehr geringen Verlust von Vegetationsfläche zu rechnen. Größere Gehölze müssen bei Umsetzung der Planung nicht entfernt werden. Die größeren Erlen im Bereich der neuen Einleitstelle bleiben erhalten. Für den neuen Verlauf der Kanaltrasse zwischen dem Kanalstauraum und der neuen Einleitungsstelle in den Nebensiefen des Naafbachtals müssen lediglich einzelne Sträucher sowie

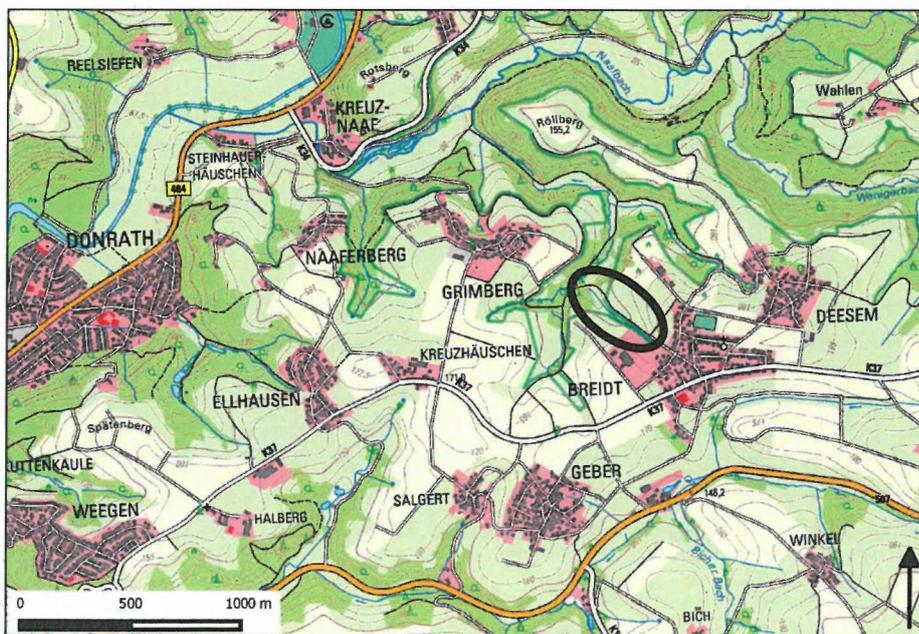
eine kleinere Erle entfernt werden. Die verbleibenden Gehölze, insbesondere im straßennahen Bereich, werden durch entsprechende Schutzmaßnahmen vor baubedingten Beeinträchtigungen geschützt.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht umfangreiche Sicherungs-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vor (siehe Auszug Kap. 4). Der ermittelte Kompensationsumfang für die mit dem Vorhaben einhergehenden Eingriffe beläuft sich nach Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen auf 2.049 Biotopwertpunkte und soll über das Ökokonto der Stadt Lohmar kompensiert werden. Die vorliegende Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 bis Nr. 4 BNatSchG führt.

Die Einleitungsstelle selbst befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes „Naafbachtal“. Die Einleitung erfolgt in ein namenloses Gewässer in einem Nebensiefen des Naafbachtals. FFH-Lebensraumtypen oder Arten der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie sind von der Maßnahme nicht betroffen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen führt das Vorhaben nicht zu einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes.

Beschlussvorschlag

Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die beabsichtigte Befreiung.

Plangebiet

Anhang: Auszüge LBP (Text und Karte)